gesiegelt von:
Gemeindeverwaltungsverband Müllheim-Badenweiler
am: 06.05.2026
mit:
digiSeal® by secrypt

Öffentliche Bekanntmachung

Wirksamkeit der 6. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Müllheim – Badenweiler auf Gemarkung Hügelheim (Schott)

Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald hat die von der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Müllheim – Badenweiler am 19.05.2025 in öffentlicher Sitzung beschlossene 6. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes mit Entscheidung vom 25.03.2026 aufgrund von § 6 (1) BauGB genehmigt. Die Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 (5) BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der Änderungsbereich ist ca. 1,03 ha groß und knüpft unmittelbar an die im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellte gewerbliche Baufläche (G) an. Das ebene Gebiet wird im Norden durch landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen, im Osten durch eine baumbestandene Grünfläche, im Süden durch bestehende Gewerbebebauung und im Westen durch einen landwirtschaftlichen Weg und weitere landwirtschaftliche Flächen begrenzt. Der Änderungsbereich ist in folgendem – nicht genordetem und nicht maßstäblichem – Kartenausschnitt dargestellt:

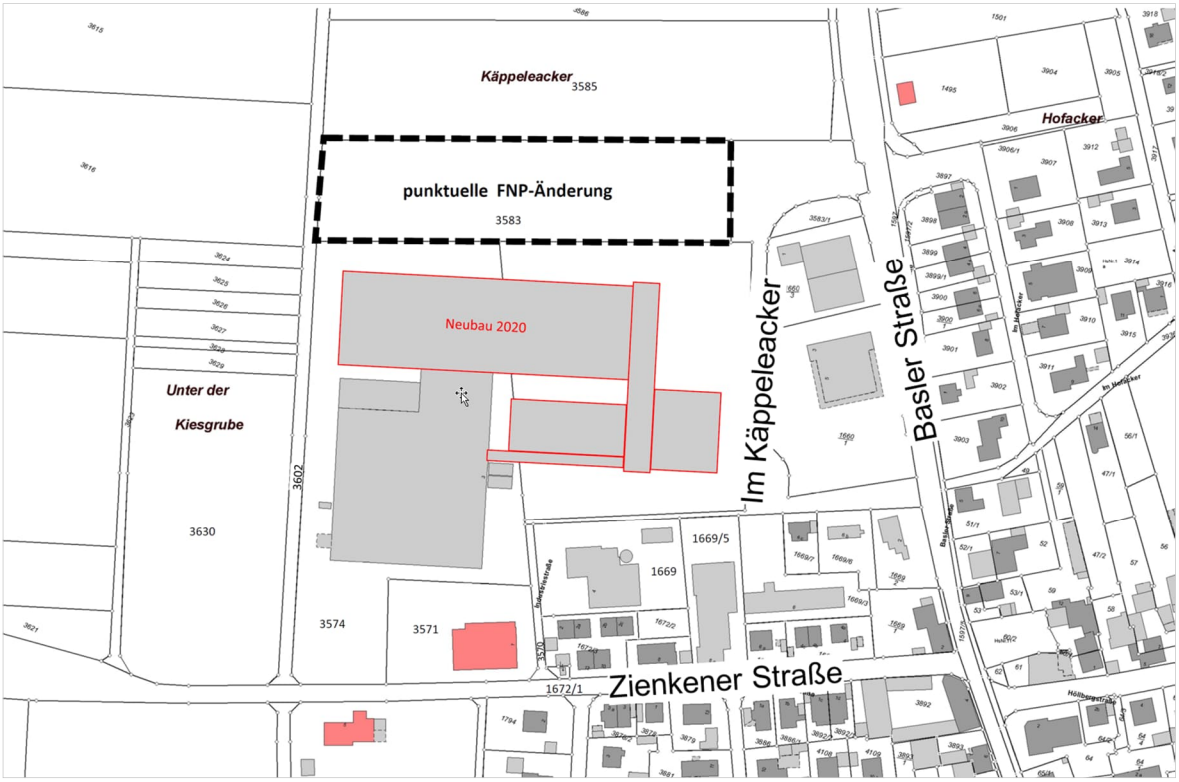

Die 6. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes „Erweiterung Schott“ wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die 6. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes kann mit der Begründung, dem Umweltbericht, dem Steckbrief und der zusammenfassenden Erklärung im Rathaus in 79379 Müllheim i. M., Bismarckstraße 3, Fachbereich 30, Zimmer 313 zu den folgenden Dienststunden: Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie bei der Unteren Baurechts- und Denkmalschutzbehörde des Gemeindeverwaltungsverbandes Müllheim – Badenweiler, Werderstraße 42 (Villa Kräuter), 79379 Müllheim i. M., in Zimmer 002 zu den folgenden Dienststunden: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag, jeweils von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr eingesehen werden. Ergänzend können weitere Termine vereinbart werden.

Jedermann (m/w/d) kann die 6. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 6 (5) BauGB).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 (1) BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 (1) S. (1) Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, und
3. nach § 214 (3) S. (2) BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.
Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4 (4) GemO BW Flächennutzungspläne, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO BW oder auf Grund der GemO BW zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO BW wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist des § 4 (4) S. 1 GemO BW jedermann (m/w/d) diese Verletzung geltend machen.

Müllheim i. M., den 06.05.2026

Gemeindeverwaltungsverband
Müllheim – Badenweiler

Martin Löffler
Verbandsvorsitzender